



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Mittwoch, 28. September 1949

Nr. 40

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Der Beginn eines neuen Schuljahres gibt Veranlassung, der Öffentlichkeit einige Angaben über die Organisation und den Umfang des gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulwesens im Kreis Calw zu machen. Mit dem Schuljahr 1949/50 wurde auch für die Berufsschulen der Schuljahresbeginn auf den 1. September festgelegt. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieses Termins geteilter Meinung sein; zunächst bleibt abzuwarten, was für Erfahrungen damit gemacht werden.

Der Kreis besitzt 4 gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen, von denen jedoch nur drei in Betrieb sind. Die kleine gewerbliche Berufsschule Herrenalb ruht zur Zeit. Die Lehrlinge aus Herrenalb, die zu ihrem Besuch verpflichtet wären, sowie diejenigen Lehrlinge aus Neusatz, Rotensol und Loffenau, welche die Schule in Herrenalb freiwillig besucht haben, sind den nächstgelegenen badischen Berufsschulen Karlsruhe, Ettlingen und Gernsbach zugeführt worden. Wie lange dieser Zustand dauern wird, ob und wann es möglich sein wird, die gewerbliche Berufsschule Herrenalb wieder aufleben zu lassen, kann heute noch nicht gesagt werden.

Im Betrieb sind die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen Calw, Nagold und Neuenbürg. Jede dieser drei Schulen ist eine Verbandsschule, d. h. es haben sich zu ihrer Unterhaltung jeweils eine Reihe von Gemeinden zusammengeschlossen. Die Gebiete dieser drei Zweckverbände decken sich im großen ganzen mit den Gebieten der Altkreise Calw, Nagold und Neuenbürg, im letzteren Fall unter Ausschluß des Herrenalber Einzugsgebiets. Nach dem württembergischen Berufsschulgesetz ist für die Berufsschulpflicht entscheidend, welchem Berufsschulverband sich die Betriebsitzgemeinde, d. h. die Gemeinde, in welcher der Lehrling arbeitet, angeschlossen hat; wo der Lehrling wohnt, spielt keine Rolle. Es ist leider gesetzlich immer noch möglich, daß einzelne Gemeinden überhaupt keinem Berufsschulverband angehören; solche Fälle gibt es auch im Kreis Calw. Dies hat zur Folge, daß die Lehrlinge, die in diesen Gemeinden arbeiten, in keine der bestehenden gewerblichen Berufsschulen verpflichtet werden können. Der Betrieb kann sich seine Berufsschule selbst wählen; wenn der Betriebsinhaber kurzfristig genug ist, so besucht der Lehrling überhaupt keine gewerbliche Berufsschule. Da jedoch nach dem Schulpflichtgesetz sofort mit dem Ende der Volksschulzeit die Berufsschulpflicht beginnt, so müssen solche Lehrlinge in die ländliche Berufsschule eingewiesen werden. Der Nachteil dieser Lösung für einen gewerblichen oder kaufmännischen Lehrling liegt auf der Hand; glücklicherweise sind derartige Fälle sehr selten. Eine wirksame Abstellung dieses Mangels und eine vollständige Erfassung sämtlicher gewerblicher und kaufmännischer Lehrlinge ließe sich dadurch erreichen, daß das Berufsschulwesen in die Zuständigkeit des Kreises überginge, der dann seine sämtlichen Gemeinden je nach ihrer geographischen Lage und ihren wirtschaftlichen Beziehungen einer der bestehenden Berufsschulen zuweisen würde.

Die Organisation der drei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Kreises Calw ist nicht gleichartig. Während die Berufsschule Calw alle ihre Schü-

ler in Calw vereinigt, hat die Berufsschule Nagold neben der Hauptanstalt in Nagold noch eine weitere kleinere Abteilung in Altensteig. Die Berufsschule Neuenbürg unterhält drei räumlich getrennte Abteilungen in Neuenbürg, Calmbach und Wildbad. Die Gemeinden, in denen diese verschiedenen Abteilungen stationiert sind, besaßen früher selbständige kleine Berufsschulen mit stark gemischten Klassen. Diese kleinen Anstalten wurden zu einer einzigen Schule zusammengezogen; das hat ermöglicht, Klassen zu bilden, in denen nur noch Angehörige desselben oder verwandter Berufe unterrichtet werden; es leuchtet ein, daß damit ein weit besserer Unterrichtserfolg erzielt werden kann.

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die Schülerzahl der drei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und ihre Verteilung auf die verschiedenen wichtigsten Berufsgruppen nach dem Stand vom 1. September 1949:

	Calw	Nagold	Neuenbürg
Holzberufe (Schreiner, Wagner, Küfer usw.)	100	285	83
Bauberufe (Zimmerer, Maurer, Gipsler, Maler usw.)	89	118	85
Nahrung (Bäcker, Metzger, Gärtner)	76	51	53
Bekleidung (Schneider, Schuhmacher)	127	213	92
Metall (Mechan., Elektr., Schlosser, Flaschner usw.)	146	178	127
Friseure	13	15	17
Kaufleute	90	78	74
Verschiedene	—	—	11
Insgesamt	641	938	542

Es ist anzunehmen, daß die Schülerzahlen im ersten Vierteljahr des neuen Schuljahres noch steigen; vor allem gilt dies für Calw, wo sich die Zahl der Neueintretenden aus den Holz- und Bauberufen noch nicht übersehen läßt.

Es lassen sich aus diesen Zahlen wesentliche Aufschlüsse über die Eigenart der handwerklichen und industriellen Entwicklung innerhalb der einzelnen Schulbezirke gewinnen. Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, auf ein einzelnes Moment hinzuweisen; das Baugewerbe, das jahrelang unter einem starken Mangel an Nachwuchs zu leiden hatte, verzeichnet einen erfreulichen Zugang an Lehrlingen. Dies ist im Interesse unseres vordringlichsten Problems, des Wohnungsbaus, zu begrüßen. Zu den Zahlen des Baugewerbes ist dabei auch ein gewisser Anteil der Metallberufe zu rechnen, weil darin die Flaschner, Bauschlosser u. a. enthalten sind.

A. R.

Dienstnachricht

Herr Regierungssekretär Karl Eßwein beim Landratsamt Calw ist durch Entschließung des Innenministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern mit Wirkung vom 1. 9. 1949 zum Regierungsobersekretär ernannt worden.

Zum Kreisbeauftragten für Naturschutz bestellt

Mit Wirkung vom 1. 10. 1949 wurde Herr Forstmeister Helmut Schmidt in Bad Teinach vom Kultminister zum Kreisbeauftragten für Naturschutz im Kreis Calw bestellt.

Herr Studienassessor Dr. Bader in Hirsau wurde zum gleichen Termin entsprechend seinem Antrag von den Aufgaben des Kreisbeauftragten für Naturschutz im Kreis Calw entbunden.

Das Landratsamt dankt Herrn Studienassessor Dr. Bader für die geleistete wertvolle Mitarbeit.

Die Ausgabe der Treibstoffmarken für das IV. Quartal erfolgt bei den Bürgermeisterämtern

Um den auswärtigen Kraftfahrzeugbesitzern nicht zuzumuten, die Treibstoffmarken bei der Treibstoffstelle in Calw abzuholen, erfolgt die Ausgabe der Marken für das IV. Quartal, wie das auch durch den Kreisrat beschlossen wurde, am 1. Oktober durch die Bürgermeisterämter. Die Fahrzeughalter erhalten ab 1. 10. 1949 ihre Treibstoffmarken bei ihrem Bürgermeisteramt nur gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte. Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer erhalten ihre Marken jedoch bei der Treibstoffstelle in Calw (Marktplatz 20).

Die Ausgabe der Marken an die gewerblichen Fuhrunternehmer und Unternehmer des Werkverkehrs, welche mit der Abgabe ihres vorgeschriebenen monatlichen Transportleistungsberichtes sich in Verzug befinden, bleibt bis zum Eingang des rückständigen Leistungsberichtes gesperrt, so daß diese ihr Treibstoffkontingent erst nach Eingang ihrer Leistungsberichte bei der Verkehrsabteilung in Calw und nach

Aufhebung der Sperre bei der Treibstoffstelle Calw erhalten können.

Die Treibstoffmarken für den Linienverkehr werden wie seither erst auf Anweisung der Verkehrsabteilung in Calw ausgegeben. Soweit die Mietwagenbesitzer der wiederholten Aufforderung, ihr Fahrzeug durch den technischen Sachverständigen abnehmen zu lassen, nicht nachgekommen sind, bleibt auch hier die Ausgabe der Marken solange gesperrt, bis das Fahrzeug abgenommen und die hiervon abhängige Konzession erteilt ist.

Die für die Landwirtschaft zum Bezug von verbilligtem Dieselmotorkraftstoff erforderliche Bescheinigung kann durch die Treibstoffstelle in Calw erst nach Einsendung der roten Treibstoffkennkarte und der gelben Karte des Hauptzollamtes bzw. Verlängerungsbescheinigung unter Angabe der Nummern der erhaltenen Treibstoffmarken ausgestellt werden.

Soweit für ein seit dem 10. 6. 1949 neu zugelassenes Fahrzeug der Antrag auf

Benzinzuteilung rechtzeitig bis 15. 9. 1949 gestellt wurde, erhalten die betreffenden Fahrzeugbesitzer bei der Markenausgabe ihre Treibstoffkennkarte durch ihr Bürgermeisteramt gegen Zahlung einer Gebühr von DM 1.—. Die später eingegangenen Anträge konnten in der Treibstoffverteilungsliste nicht mehr aufgenommen werden. Für diese Nachzügler erfolgt die Markenausgabe erst nach dem 10. 10. 1949 durch die Treibstoffstelle in Calw.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Treibstoffmarken nur bis zum 10. 10. 1949 bei den Bürgermeistereämtern zur Abholung bereit liegen, und daß nach diesem Zeitpunkt die Marken dann nur in Calw in Empfang genommen werden können, vorausgesetzt, die Markenabrechnung des betreffenden Bürgermeistereamtes liegt hier vor.

Die Verteilung des Treibstoffkontingents an die Fahrzeugbesitzer ist in Verbindung mit der Verteiler-Kommission erfolgt und vollständig aufgeteilt, sodaß nachträgliche Zuwendungen vollständig ausgeschlossen sind.

Etwas begründete Reklamationen können erst ab 15. 10. 1949 in Calw vorgebracht werden.

Kreisverbandsverwaltung Calw
Treibstoffstelle

jetzt: Marktplatz 20. Telefon 451.

**Anordnung
über Umzugs- und Reiseabmeldebestäti-
gungen vom 17. August 1949**

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

**A.
Umzugsabmeldebestätigungen
§ 1**

Verbraucher, die ihren Wohnsitz wechseln, haben sich bei ihrer bisherigen Kartenstelle ab- und bei einer Kartenstelle des neuen Wohnsitzes anzumelden.

§ 2

(1) Die Kartenstelle des bisherigen Wohnsitzes erteilt dem Verbraucher eine Umzugsabmeldebestätigung.

(2) Die Ausgabe von Umzugsabmeldebestätigungen an Verbraucher, die nicht laufend karteimäßig als Empfänger von Lebensmittelkarten geführt werden, ist unzulässig.

(3) Der Verbraucher hat bei der Anmeldung bei der Kartenstelle des neuen Wohnsitzes dieser die Umzugsabmeldebestätigung zu übergeben.

§ 3

Umzugsabmeldebestätigungen gelten nur für die Anmeldung bei der Kartenstelle des neuen Wohnsitzes. Sie verfallen einen Monat nach ihrer Ausstellung und berechtigen nicht zum Bezug von Bedarfsnachweisen.

§ 4

Umzugsabmeldebestätigungen sind im Verkehr mit den übrigen Ländern der französischen und sowjetischen Besatzungszone sowie mit dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und Berlin wechselseitig anerkannt. Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden bei Umzügen aus diesen Besatzungs- und aus Berlin sowie in diese Besatzungs- und nach Berlin entsprechende Anwendung.

§ 5

Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde sind Umzugsabmeldebestätigungen nicht erforderlich.

B. Reiseabmeldebestätigungen

§ 6

Versorgungsberechtigte, die vorübergehend verreisen, sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich bei ihrer Kartenstelle ab-

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 31. 10. 1949 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Alters- klasse	Karten- kennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch u. Butter
Abschnitte			
0—1 J.	16	je 200 g W	Zw m—w
1—6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 1000 g S	19, 23
		500 g S	22
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 500 g W	13, 18
		je 200 g W	Zw m—q
		je 1000 g S	17, 19, 20, 23, 25, 27, L 109
		je 500 g S	22, 26
		je 500 g W	13, 18
		1000 g S	12
Teilschwerarbeiter	61	500 g S	13
Mittelschwerarbeiter	64	je 1000 g S	12, 15, 18
Schwerarbeiter	62	je 1000 g S	12, 15, 18, 20
		500 g S	13
Schwerstarbeiter	63	je 1000 g S	12, 15, 18, 20, 23, 26, 27
		500 g S	13
Werd. u. still. Mütter	70	500 g S	R-Brot
		je 50 g W	W-Brot
		je 200 g W	Zw-Abschnitte

Auf die Brotabschnitte 13 und 18 können anstelle von 500 g W-Brot 375 g W-Mehl, Type 1050, bezogen werden.

Auf die Zw-Abschnitte der Karten 16, 14, 24, 24 C und 34 können wahlweise anstelle von W-Brot Dauerbackwaren bezogen werden.

Kochmehl Type 812

0—1 J.	16	1500 g	L 16/109
über 1 J.	14, 24, 24 C, 34, 11, 21, 21 C, 31	je 750 g	Brotabschn. 12 u. 15

Teigwaren

1—6 J.	14, 24, 24 C, 34	500 g	Brot N 42
		250 g	Brot N 43
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31,	500 g	Brot N 35
		250 g	Brot N 36
Teilschwerarbeiter	61	500 g	Brot N 51
		100 g	Brot N 50
Mittelschwerarbeiter	64	je 500 g	Brot N 51, 52
		200 g	Brot N 57
Schwerarbeiter	62	je 500 g	Brot N 51—53
		300 g	Brot N 54
Schwerstarbeiter	63	je 500 g	Brot N 51—56
		je 250 g	Nährmittelabschnitte
Werd. u. still. Mütter	70		

Kindernährmittel

0—1 J.	16	je 500 g	N 39, 40, 42, 45
1—6 J.	14, 24, 24 C, 34	250 g	KS
		500 g	N 39
		je 250 g	N 40, KS

Fleisch:

Alters- klasse	Karten- kennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot u. Butter
über 1 J.	14, 14 B, 24, 24 B, 11, 11 B, 21, 21 B	je 125 g	12a, 12b, 13a, 13b, 15a, 15b, 22, 23
Teilschwerarbeiter	61	125 g	Fleisch 1
Mittelschwerarbeiter	64	je 125 g	Fleisch 1 und 2
Schwerarbeiter	62	je 125 g	Fleisch 1, 2 und 3
Schwerstarbeiter	63	je 125 g	Fleisch 1, 2, 3, 4, 5
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	f1, f2, f3

Käse:

Alters- klasse	Karten- kennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Fleisch TSV Fleisch und Brot
Abschnitte			
über 1 J.	14, 14 B, 34, 34 B, 11, 11 B, 31, 31 B	250 g	Z 106
Teilschwerarbeiter	61	62,5 g	K
Mittelschwerarbeiter	64	62,5 g	K
Schwerarbeiter	62	je 62,5 g	K 1, K 2
Schwerstarbeiter	63	je 62,5 g	K 1, K 2, K 3
Werd. u. still. Mütter	70	125 g	Käse

Der Käserücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat Oktober 400 g.

Vollmilch:			
0-1 J.	16	tägl. $\frac{3}{4}$ Ltr.	Bestellschein für Vollmilch
1-3 J.	14, 14 B, 34, 34 B	" $\frac{3}{4}$ "	Bestellschein für Vollmilch
3-6 J.	14, 14 B, 34, 34 B	" $\frac{1}{2}$ "	Bestellschein für Vollmilch
6-16 J.	11 (13) 11 B (13 B) 31 (33) 31 B (33 B)	" $\frac{1}{4}$ "	Bestellschein für Vollmilch

Butter

Der Rücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat Oktober 1949 625 g Butter. Weitere 125 g Fett werden besonders aufgerufen.

Der Fettaufruf für Normalverbraucher erfolgt nach Freigabe durch das Landwirtschaftsministerium.

Ungültige Abschnitte:

L 109 mit Eindruck „TSV-Brot“, L 41/109, Z 21/106, Z 41/106, L 14/109, L 24/109, L 34/109, L 44/109, Z 24/106, Z 44/106, Z 16/106.

Calw, den 26. September 1949

Kreisernährungsamt.

Sonderzuteilung an Margarine für Monat September/Oktober 1949

Für Monat September/Oktober 1949 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen (einschließlich Selbstversorger)

von 1-6 Jahren 125 g Margarine
über 6 Jahre 875 g Margarine.

Die Ware kann auf folgende Abschnitte der September/Oktober-Lebensmittelkarte bezogen werden.

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Menge g	Kartenabschnitt
Normalverbraucher u. TSV in Brot	1-6 J.	125	Fett 14/002
	über 6 J.	je 125 500	Fett M u. O, Z 11/002 L 11/005
TSV Butter	1-6 J.	125	Z 24/002 bzw. Z 34/002 bzw. Z 44/002
TSV Fleisch	über 6 J.	125	Z 21/002 bzw. Z 31/002 bzw. Z 41/002
TSV Butter u. Fleisch			
TSV Brot u. Fleisch			
TSV Brot u. Butter			
Vollselbstversorger		250 500	L 21/004 bzw. L 31/004 bzw. L 41/004 L 21/005 bzw. L 31/005 bzw. L 41/005

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, den 27. September 1949

Kreisernährungsamt.

Teigwaren für Monat September

Die Teigwarenration für Monat September 1949 beträgt 750 g und kommt wie folgt zur Ausgabe:

Von 1-6 Jahren	500 g	auf den Abschn. „Brot“ N 7
Von 1-6 Jahren	250 g	" " " " „Brot“ N 8
Über 6 Jahren	500 g	" " " " „Brot“ N 1
Über 6 Jahren	250 g	" " " " „Brot“ N 2
Teilschwerarbeiter	500 g	" " " " „Brot“ N 1
	100 g	" " " " „Brot“ N 50
Mittelschwerarbeiter	je 500 g	" " " " „Brot“ N 1 u. 2
	200 g	" " " " „Brot“ N 7
Schwerarbeiter	je 500 g	" " " " „Brot“ N 1-3
	300 g	" " " " „Brot“ N 4
Schwerstarbeiter	je 500 g	" " " " „Brot“ N 1-6
Werdende und stillende Mütter	2750 g	auf die aufgedruckten Nährmittelabschnitte

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw den 23. September 1949

Kreisernährungsamt.

zumelden; sofern Abschnitte der Lebensmittelkarte für eine Versorgung auf Reisen nicht verwendet werden können, kann der Versorgungsberechtigte sie bei seiner Kartenstelle in Reisemarken umtauschen.

§ 7

Vor Antritt einer Reise kann der Versorgungsberechtigte sich bei seiner Kartenstelle vorübergehend aus der Versorgung mit Lebensmitteln abmelden und die Erteilung einer Reiseabmeldebestätigung beantragen, wenn

- a) er während der Zeit einer Kartenausgabe von seinem Wohnsitz abwesend sein wird,
- b) besondere Gründe die Ausstellung einer Reiseabmeldebestätigung zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 8

(1) Die Reiseabmeldebestätigung besteht aus einer Urschrift und zwei Durchschriften. Die für den Versorgungsberechtigten

zuständige Kartenstelle füllt die Reiseabmeldebestätigung aus und übergibt die Urschrift und die erste Durchschrift dem Versorgungsberechtigten. Gleichzeitig hat sie auf der Karteikarte des Versorgungsberechtigten einen Sperrvermerk einzutragen.

(2) Reiseabmeldebestätigungen sind für jeden Versorgungsberechtigten besonders auszustellen.

(3) Die Ausgabe von Reiseabmeldebestätigungen an Versorgungsberechtigte, die nicht laufend karteimäßig als Empfänger von Lebensmittelkarten geführt werden, ist unzulässig.

§ 9

Versorgungsberechtigte, die ohne Reiseabmeldebestätigung eine Reise angetreten haben, können deren Ausstellung auch noch nach Antritt der Reise beantragen. Ein Antrag durch Familienangehörige genügt. Die Bestimmungen des § 7 finden entsprechende Anwendung.

Ist das Brot teurer geworden?

Zu dieser Frage nimmt das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern wie folgt Stellung:

1. Die Preise für die bisher hergestellten Brotsorten haben sich nicht geändert. Das Roggenmischbrot zu 42 Pfennigen steht weiterhin der Verbraucherschaft zur Verfügung. Eine dahingehende Vereinbarung wurde mit den Obermeistern der Bäckereinnung getroffen. Die diesjährige Getreideernte ist völlig trocken eingebracht worden, so daß trockenes Mehl hergestellt und diese Brotsorte in guter kömmlicher Qualität gebacken werden kann.

2. Durch die allgemeine und wesentliche Verbesserung unserer Ernährungslage konnte dem Wunsche der Verbraucher nach einer besseren Brotsorte entsprochen werden. Es wird Roggenfeinbrot und Weizenmischbrot hergestellt, das der Geschmacks- und Qualitätsrichtung der Vorkriegszeit entspricht und 45 Pfennige kostet. Die bisherige starke Nachfrage nach diesem Brot beweist, daß seine Einführung von der Bevölkerung begrüßt wird. Durch die Ernährungsangleichung der französischen Zone an die Bizone mußten die dort getroffenen Regelungen über die Herstellung von bestimmten besseren Mehltypen übernommen werden, die in der Herstellung etwas teurer sind und den Brotpreis um 3 Pfennige erhöhen.

3. Die Angleichung an die bizonale Regelung erbrachte außerdem für Kochmehl eine Senkung des Preises um $3\frac{1}{2}$ Pfennig je Kilogramm und eine wesentliche Verbilligung für Teigwaren.

§ 10

Für die Ausgabe von Lebensmittelkarten auf Grund von Reiseabmeldebestätigungen ist jede Kartenstelle zuständig.

§ 11

Reiseabmeldebestätigungen berechtigen nur zum einmaligen Empfang von Bedarfsnachweisen. Nach dem Bezug hat der Versorgungsberechtigte die Reiseabmeldebestätigung derjenigen Kartenstelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben und die Aufhebung des Sperrvermerks oder erforderlichenfalls die Ausstellung einer neuen Reiseabmeldebestätigung zu beantragen. §§ 7 und 9 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Solange der Sperrvermerk (§ 8 Abs. 1 Satz 3) nicht gelöscht ist, ist die Erteilung einer Umzugsabmeldebestätigung unzulässig. Umzugsabmeldebestätigungen und Reiseabmeldebestätigungen schließen einander aus.

§ 13

(1) Die Bestimmungen der §§ 6-12 finden auch für Reisen in die übrigen Länder der französischen Besatzungszone und in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Anwendung.

(2) Für den Verkehr mit der Sowjetischen Besatzungszone und mit Berlin gelten die Bestimmungen über die Versorgung von Reisenden im Interzonenverkehr.

C. Schlußbestimmungen

§ 14

Bisherige Vordrucke an Umzugs- und Reiseabmeldebestätigungen können innerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern bis zum 31. Dez. 1949 aufgebraucht werden.

§ 15

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung treten am 1. 9. 1949 in Kraft.

(2) Sämtliche bisherigen Bestimmungen über Umzugs- und Reiseabmeldebestätigungen treten mit dem 31. 8. 1949 außer Kraft.

Tübingen, 17. August 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern
— Landwirtschaftsministerium —
In Vertretung: gez. Enders.

Umtausch von Altgeld der Dänemarkflüchtlinge

I. Mit der 11. Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz wurde angeordnet, daß diejenigen Ausgewiesenen, die nach dem 26. Juni 1948 in das Währungsgebiet kamen, ihre Altmarkbestände, über welche sie eine Quittung der dänischen Lagerleitung vorlegen, umtauschen können. Für je 100.— RM. werden 6.50 DM. vergütet.

Die Ausgewiesenen, denen dieser Rechtsanspruch zusteht, senden die Nachweise über ihre Altmarkbestände unter Anschluß des Ausgewiesenen-Ausweises an die Landeszentralbank Reutlingen — Hauptbank. Der Umtausch muß bis spätestens 31. Mai 1950 beantragt sein.

II. Die Herren Bürgermeister und Vertrauensmänner der Heimatvertriebenen werden auf diesem Wege gebeten, die Ausgewiesenen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Calw, den 16. Sept. 1949

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Anerkannte Saatkartoffeln

der bestbewährten Sorten haben folgende Vermehrungsstellen im Dienstbezirk des Landwirtschaftsamtes Calw abzugeben:

Oberarnbacher — Klasse A:

Möttlingen: Kraußhaar, Albert; Riexinger, Friedrich

P.S.G. Flava — Klasse A:

Langenbrand: Bohnenberger, Friedr.; Großhans, Peter; Walz, Gottlieb
Liebelsberg: Hanselmann, Karl; Lörcher, Jakob; Nothacker, Jakob; Rometsch, Friedrich

Oberkollwangen: Lörcher, Hans
Rötenbach: Kugele, Daniel; Unmacht, Jakob

Schmieh: Rentschler, Ulrich
Sommenhardt: Mast, Jakob

P.S.G. Flava — Klasse B:

Breitenberg: Keppler, Philipp

Böhm's Mittelfrühe — Klasse A:

Altburg: Kugele, Jakob, Speßhardt
Möttlingen: Übele, Heinrich; Hofgut Georgenau

Zwell's Agnes — Klasse A:

Altbulach: Holzäpfel, Friedrich
Liebelsberg: Hanselmann, Karl
Rötenbach: Kugele, Daniel; Unmacht, Jakob
Sommenhardt: Lutz, Michael, Lützenhardt

Zwell's Agnes — Klasse B:

Altburg: Pfrommer, Michael, Welten-
schwann Haus 48

Raddatz-Voran — Klasse A:

Altburg: Pfrommer, Michael, Welten-
schwann Haus 59
Liebelsberg: Braun, Marie, Witwe;
Volz, Anna, Witwe
Neubulach: Hermann, Friedrich; Mayer,
Georg

Böhm's Ackersegen — Klasse A:

Engelsbrand: Schwemmler, Hermann
Neuweiler: Schanz, Ernst

Böhm's Ackersegen — Klasse B:

Agenbach: Wolf, Hans
Breitenberg: Keppler, Philipp
Emberg: Rentschler, Jakob
Sommenhardt: Lutz, Michael, Lützenhardt

Bestellungen für Herbst- und Frühjahrs-
lieferungen werden von den Vermehrungs-
stellen zu den amtlich festgesetzten Er-
zeugerpreisen entgegengenommen. Kartof-
felanbauer, nützt diese sehr günstigen Be-
zugsmöglichkeiten durch Sofort-Bestel-

Steuertermine im Monat Oktober

Bis zum 5. Oktober wird fällig:

Lohnsteuer und Wohnungsbaubgabe: Die einbehaltene Lohnsteuer und die Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues sind spätestens am 5. Oktober 1949 unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzkasse abzuführen.

Bis zum 10. Oktober werden fällig:

Einkommen- und Körperschaftsteuer: Vierteljährliche Vorauszahlung nach besonderem Vorauszahlungsbescheid. Diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen solchen erhalten haben, berechnen ihre Vorauszahlungen nach der von ihnen abzugebenden Erklärung zur Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 10. Oktober 1949.

Die Vordrucke zu diesen Erklärungen (Einkommensteuer-Vorauszahlung) für das III. Vierteljahr 1949 liegen bei den Finanzämtern noch nicht vor. Sie werden alsbald nach deren Eingang bei den Finanzämtern den Steuerpflichtigen zugesandt werden.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat September 1949 bzw. für das III. Vierteljahr 1949 unter Angabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer: Für den Monat September bzw. für das III. Vierteljahr 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

lungen. Nur hochwertiges Pflanzgut bringt Kartoffelhöchstserträge; daher: Anerkanntes Pflanzgut auch in den kleinsten Betrieb!

Landwirtschaftsamt Calw.

Baumwartelehrgang

Die Kreisbaumwarte Walz-Nagold und Scheerer-Neuenbürg werden bei genügender Teilnehmerzahl im kommenden Winter 12wöchige Lehrgänge zur Ausbildung von Baumwarten durchführen. Die Kurse dauern im Winter und Frühjahr 8 Wochen, im Sommer und Herbst je 2 Wochen. Die Kursgebühr beträgt für Teilnehmer aus dem Kreis Calw DM 20.—, für Teilnehmer aus Nachbarkreisen DM 25.—. Für Kost und Wohnung sowie für die Kosten der notwendigen Werkzeuge und Lernmittel haben die Teilnehmer selbst aufzukommen. Mindestalter 17 Jahre.

Anmeldungen sind an den zuständigen Kreisbaumwart zu richten, wo auch die nötigen Meldebogen erhältlich sind. Die Meldungen müssen bis 20. Oktober eingegangen sein.

Nach Ablauf dieser vorgesehenen Kurse ist anzunehmen, daß weitere Lehrgänge dieser Art nicht mehr in absehbarer Zeit im Kreis stattfinden.

Kreisverband Calw.

Rotes Kreuz Württ.-Hohenzollern Kreisverein Calw

Anmeldung Vermißter! In Pressemeldungen wird auf die im Oktober vorzunehmende neue Meldung „Vermißter“ hingewiesen. Dies gilt nicht für die franz. Zone, da in dieser ja seit Sommer 1947 die Erfassung der Vermißten, Kriegsgefangenen usw. durch den Amtl. Suchdienst bereits erfolgte. Eine nochmalige Meldung ist also im Kreis Calw nicht notwendig. Nur wer bis heute seine Vermißten noch nicht gemeldet hat, sollte dies alsbald auf dem Rathaus nachholen.

Heimkehrer-Einkleidung. Immer wieder kommen Anfragen wegen Einkleidung, wie dies bekanntgemacht worden sei. Auch hier handelt es sich um eine Vorschrift, die nur für die amerikanische Zone gilt, nicht aber in der franz. Zone. Dringend benötigte Heimkehrer wenden sich in Notfällen an die Wohlfahrtsorganisationen im Kreise, welche helfen, soweit sie das bei den heutigen Verhältnissen noch können!

Kraftfahrzeugsteuer: Die Kraftfahrzeugsteuerkarten sind bei ihrem Ablauf zu erneuern.

Bis zum 20. Oktober 1949 wird fällig:

Die Allgemeine Soforthilfeabgabe mit einem Drittel (mit Ausnahme der Abgabepflichtigen mit überwiegend land- u. forstwirtschaftlichem Vermögen).

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den Fälligkeitsmonat, für jeden weiteren Monat 1% verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Bis zum 25. Oktober 1949 ist die Abgabe zur Förderung der Landwirtschaft für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 fällig.

Sie ist zu entrichten von den Abgabepflichtigen

der Gemeinden Bad Liebenzell, Bad Teinach und Hirsau an die Finanzkasse Hirsau, der Stadtgemeinde Calw mit Alzenberg an die Zollkasse Calw,

der Stadtgemeinde Neuenbürg an die Finanzkasse Neuenbürg, aller übrigen Gemeinden an die örtliche Kassenhilfstelle.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg

Pakete an Kriegsgefangene in UDSSR. Pakete (eines im Monat bis zu 5 kg) sind gebührenfrei. Im allgemeinen werden nur 2-Kilo-Pakete gesandt. Vorher sich erkundigen beim Postamt oder Roten Kreuz! Inhalt: unverderbliche Lebensmittel, Wäsche, Bedarfsartikel. Keinen Alkohol, Briefe oder Drucksachen einpacken! — Von den bisher über Genf gesandten Paketen liegen dort Mitteilungen von Kriegsgefangenen, daß die Pakete wohlbehalten ankamen. — Wer im Kreis die Mitteilung erhält, daß ein Päckchen ankam, wird gebeten, dies hierher mitzuteilen!

Kulturwerk Calw

Dienstag, 4. Oktbr., 20 Uhr, Georgenäum, Vortrag „Jugendnot und Jugendschicksal“ Dr. Ebersbach, Tübingen. Unkostenbeitrag DM 1.—, DM —.50.

Freitag, 7. Oktober, 20 Uhr, Georgenäum, Violinabend Erika Ehrlinspiel, Karlsruhe. Kartenvorverkauf bei der Buchhandlung Häußler DM 2.—, DM 1.50, DM 1.—. Übliche Ermäßigungen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Erntedankfest, 2. Oktober 1949 (Opfer für Kindergärten und Schwesternstationen). 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs). 8.00 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 5. Oktober: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Helferinnenabend.

Donnerstag, 6. Oktober: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 1. Oktbr. 1949, 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht, St. Georgskapelle (Seifert).

Sonntag, 2. Okt., Erntedankfest: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre Töchter. 19.30 Uhr Feier des hl. Mahls mit Beichte (Seifert).

Mittwoch, 5. Okt.: 20.00 Uhr Abend für evang. Frauen (Gemeindehaus).

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.